Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.6.1972) Drucksache 8/287

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 287**
Landtag 13. 06. 72
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964

In § 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (SaBremR 114-a-2) ist bestimmt, daß Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen und Ortsgesetzen über Veränderungssperren für die Stadtgemeinde Bremen vom Senat und für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht werden. Das geht auf §§ 12 und 16 Abs. 2 BBauG zurück, die ausdrücklich vorschreiben, daß diese Ortsgesetze ortsüblich bekanntzumachen seien. § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) sieht vor, daß die Gemeinde die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes als Satzung zu beschließen habe. Nach § 5 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes ist diese Satzung ebenfalls ortsüblich bekanntzumachen. Entsprechendes gilt für die Aufhebung der förmlichen Festlegung nach § 51 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes. Außerdem ist gemäß § 4 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes auch der Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ortsüblich bekanntzumachen.

Die Satzungsbeschlüsse nach §§ 5 und 51 des Städtebauförderungsgesetzes sowie der Beschluß über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 4 des Städtebauförderungsgesetzes haben erhebliche Parallelen zu einem Bebauungsplan oder zu einem Ortsgesetz über eine Veränderungssperre nach dem Bundesbaugesetz. Es erscheint daher zweckmäßig, sie hinsichtlich der Verkündung den zuletzt genannten Rechtsvorschriften gleichzusetzen.

Deshalb bittet der Senat die Bürgerschaft (Landtag), folgende Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964, der die Deputation für Bau und Raumordnung in ihrer Sitzung vom 20. April 1972 zugestimmt hat, **zu beschließen.**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehend von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

§ 3 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen und anderen Vorschriften vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 197 — 114-a-2) erhält folgende Fassung:

„Ort und Zeit der Auslegung von Bebauungsplänen (§ 12 des Bundesbaugesetzes), Ortsgesetze über Veränderungssperren (§ 16 des Bundesbaugesetzes), der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (§ 4 Abs. 3 des Städtebau-

förderungsgesetzes), die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 5 des Städtebauförderungsgesetzes) und die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes (§ 51 Abs. 3 des Städtebauförderungsgesetzes) werden für die Stadtgemeinde Bremen vom Senat, für die Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat im Amtsblatt bekanntgemacht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Carl Schünemann Bremen